

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. April 1851.)

Es wird beschlossen, dem Kommissariatsbeamten I. Klasse in den eidgenössischen Schulen, mit Ausnahme desjenigen von Thun, eine tägliche Entschädigung von Fr. 7 zu verabreichen.

Den Instruktionsoffizieren ist für die Zwischenzeit von einer Schule zur andern, wenn sie nicht kasernirt werden können, eine Logisvergütung von 50 Rappen täglich zu entrichten.

(Vom 28. April 1851.)

Mittels Zuschrift vom 24. April abhin, macht das schweizerische Konsulat in Genua die Anzeige, daß der königlich Neapolitanische Sanitätsrath, in Folge der im Freihafen von Genua vorgekommenen Fälle von Pestbeulen (carbonchio, charbon), für alle Schiffe, welche den letztern Hafen berührt haben, den Eintritt in denselben von Neapel untersagt hat, und daß in Folge dieses Verbotes keine Schiffe in Quarantaine in Neapel zugelassen werden.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß die erwähnte Krankheit nicht von Person zu Person anstekend sei, und daß sich auch schon seit mehreren Tagen kein Krankheitsfall mehr gezeigt habe.

Beschluss

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend den Taxen-
bezug von Postreisenden auf Alpenpässen.

Der schweizerische Bundesrath,
in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 26. Sept.
1849, betreffend die Personentaxe für die Alpenpässe,
beschließt:

Die gesetzliche Tare für die Alpenpässe zu 7 Bz. für
das Coupé und zu 6 Bz. für das Innere soll für nach-
stehende Wegstrecken bezogen werden:

1. Für die Strecke von Sitten nach Domodossola.
2. " " " " Flüelen nach Vellenz.
3. " " " " Chur nach Alevon.
4. " " " " Chur nach Vellenz.
5. " " " " Chur nach Samaden.
6. " " " " Samaden nach Alevon.

Reisende, welche nur theilweise diese Wegstrecken be-
fahren und den Berg nicht passiren, haben für die Strecke
von Sitten bis Brieg, von Flüelen bis Amsteg, von
Faido nach Vellenz, von Chur nach Thufis und von
Gama nach Vellenz nur die ordentliche Tare von 5 Bz.
für das Coupé und von 4½ Bz. für das Innere zu
entrichten.

Bern, den 28. April 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

• Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schietz.

Das schweizerische Postdepartement wird beauftragt, den zu errichtenden Tagkurs im Kanton Wallis bis nach Leuk, auszudehnen.

Auf den Antrag des schweizerischen Finanzdepartements wird die Errichtung einer Salpetteraffinerie in Marsthal (Kant. St. Gallen), nach den von Seite des eidgen. Pulververwalters vorgelegten Devisen beschlossen.

Als eidgenössischer Stabssekretär wurde ernannt:

Herr Johann Christian Schenk von Nöthensbach (Kant. Bern), provisorischer Angestellter auf dem schweizerischen Finanzdepartement.

(Vom 30. April 1851.)

Zum Kontrolleur bei der Hauptzollstätte und dem Niederlagshaus in Schaffhausen mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1200 wurde gewählt:

Herr J. H. Würgler von Feuerthalen (Kantons Zürich), bisheriger zweiter Gehülfe.

Ferner wurden zu Zolleinnehmern gewählt:

in Caslano: Herr Gius. Greppi von daselbst.

in Astano: Herr Giac. Bacchetta von daselbst.

in Novazzano: Herr Gaet. Soldini von daselbst.

in Collinasca: Herr Pietro Maria Bassi von
Cerentino.

in Indemini: Herr Bartol. Rossi von daselbst.

in Carena: Herr Pietro Sarina von daselbst.

in Cabbio: Herr Pietro Bacciarini von daselbst.

Die sämtlichen Gewählten mit einem Jahresgehalte von Fr. 140.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1851
Date	
Data	
Seite	452-454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.